

**R-01** Versorgungslage verbessern - Schwangerschaftsabbrüche entkriminalisieren

Antragsteller\*in: Ulle Schauws

Tagesordnungspunkt: TOP 2 Regierungskommission zu reproduktiven Rechten

## Antragstext

- 1 Der legale und sichere Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen ist ein elementarer Teil
- 2 der
- 3 reproduktiven Gesundheit und ein unveräußerliches Menschenrecht von Frauen, das
- 4 selbstverständlich unabhängig von ihrem sozioökonomischen Status gilt und
- 5 ermöglicht werden
- 6 muss.
- 7 Wir begrüßen die ersatzlose Streichung des §219a StGB als ersten wichtigen Schritt in
- 8 Richtung reproduktive Selbstbestimmung. Diese Streichung ermöglicht, dass ungewollt
- 9 Schwangere sich nun angemessen und sachlich über Schwangerschaftsabbrüche
- 10 informieren
- 11 können. Ärzt\*innen können endlich ohne Angst vor Strafanzeigen oder entsprechend
- 12 rechtlichen
- 13 Folgen über Schwangerschaftsabbrüche, die sie anbieten und durchführen,
- 14 informieren.
- 15 Als nächster Schritt muss die immer schwieriger werdende medizinische
- 16 Versorgungslage bei
- 17 Schwangerschaftsabbrüchen in den Blick genommen werden, da die Zahl von
- 18 Ärzt\*innen, die
- 19 Abbrüche durchführen, enorm zurückgegangen ist. Ungewollt Schwangere müssen
- 20 oftmals weite
- 21 Wege auf sich nehmen, eben weil die Versorgungslage in vielen Regionen nicht
- 22 gewährleistet
- 23 ist.
- 24 Für diesen Missstand sorgt maßgeblich die weiter bestehende Kriminalisierung von
- 25 Schwangerschaftsabbrüchen. Dadurch, dass diese im Strafgesetzbuch geregelt (§218
- 26 StBG) sind,
- 27 werden Betroffene kriminalisiert und gesellschaftlich stigmatisiert. Die Verortung im
- 28 Strafgesetzbuch hat auch zur Folge, dass ungewollt Schwangere derzeit selbst für die
- 29 Kosten
- 30 des Abbruchs aufkommen müssen, da ein strafrechtlich geregelter Eingriff nicht von
- 31 den
- 32 Krankenkassen übernommen werden kann.
- 33 Dies führt auch dazu, dass die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen derzeit
- 34 kein Teil
- 35 der medizinischen Ausbildung ist. Die unterschiedlichen Methoden und die
- 36 Durchführung von
- 37 Schwangerschaftsabbrüchen werden auch auf Grund der gesetzlichen Lage
- 38 Medizinstudierenden im
- 39 Studium nicht vermittelt. Es wird höchste Zeit, auf die so notwendige Verbesserung
- 40 der Aus-,

- 26 Weiterbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch  
hinzuwirken.
- 27 Dringend angezeigt ist jetzt, Schwangerschaftsabbrüche außerhalb des  
Strafgesetzbuches zu  
28 regeln, um den Zugang für Betroffene zu erleichtern sowie darüber hinaus mit einer  
29 Entkriminalisierung dafür zu sorgen, dass der gesellschaftliche Umgang mit  
30 Schwangerschaftsabbrüchen enttabuisiert und entstigmatisiert wird.
- 31 Das Recht auf Beratung muss dabei unbedingt erhalten bleiben. Die Finanzierung der  
Arbeit  
32 der Familienplanungs- und Schwangerschaftskonfliktberatung ist auszubauen und  
abzusichern,  
33 damit Betroffene sich schnell und unkompliziert informieren und freiwillig beraten  
lassen  
34 können.
- 35 Auch der Schutz der Beratungsstellen und Praxen vor sogenannten  
Gehsteigbelästigungen von  
36 Abtreibungsgegner\*innen muss durch wirksame gesetzliche Maßnahmen sichergestellt  
werden.
- 37 Deshalb fordert der Bundesfrauenrat die Bundesregierung auf, die im Koalitionsvertrag  
38 verabredete Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und  
Fortpflanzungsmedizin umgehend  
39 einzusetzen. Dabei müssen die Regulierungen bezgl. des § 218 prioritär behandelt  
werden.
- 40 Der Bundesfrauenrat fordert, dass sich im Arbeitsprozess der Kommission die  
Expertise und  
41 die Erfahrungen einer Bandbreite von Expert\*innen widerspiegeln muss. Wichtig ist  
zudem,  
42 dass neben Expert\*innen aus der Wissenschaft und Politik auch Vertreter\*innen aus  
der Praxis  
43 sowie der großen zivilgesellschaftlichen Verbände miteinbezogen werden.
- 44 Der Bundesfrauenrat erwartet, dass die Kommission einen Abschlussbericht erstellt,  
der  
45 konkrete Handlungsempfehlungen enthält und diese als Publikation veröffentlicht. Mit  
der  
46 Einsetzung muss ein klarer Zeitplan für den Beginn und das Ende der Arbeit der  
Kommission  
47 feststehen.